

**RS OGH 2025/6/24 4Ob82/12f;  
4Ob140/13m; 4Ob18/22h;  
4Ob206/22f; 4Ob132/24a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2025

## Norm

MSchG §10a Z2

MSchG §10a Z4

PatG §22 Abs1

1. MSchG § 10a heute
2. MSchG § 10a gültig ab 01.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 833/1992

1. MSchG § 10a heute
2. MSchG § 10a gültig ab 01.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 833/1992

## Rechtssatz

Das Vorliegen einer Markenverletzung durch Werbung im Internet setzt einen über die bloße Abrufbarkeit einer Website hinausgehenden Inlandsbezug voraus.

## Entscheidungstexte

- RS0127999" >4 Ob 82/12f

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 82/12f

Beisatz: Im Sinn von L'Oréal/eBay, Rs C?234/09, ist zu verlangen, dass sich die Website zumindest auch an inländische Nutzer richtet. Diese Frage ist objektiv zu beurteilen. Sie wird nur dann zu bejahen sein, wenn ein wirtschaftlich relevanter Inlandsbezug, also eine nicht bloß unerhebliche Auswirkung der Werbung auf den inländischen Markt (ein „commercial effect“) vorliegt oder wenigstens realistisch zu erwarten ist. (T1)

Beisatz: Als Beurteilungskriterien sind ua die Top?level?Domain, die Sprache der Website, deren Inhalt und die wirtschaftliche Ausrichtung des Unternehmens heranzuziehen. (T2)

Beisatz: Auch für Lauterkeitsverstöße im Internet ist Voraussetzung, dass sich das beanstandete Verhalten auf dem österreichischen Markt nicht bloß unerheblich auswirkt. (T3); Veröff: SZ 2012/69

- RS0127999" >4 Ob 140/13m

Entscheidungstext OGH 22.10.2013 4 Ob 140/13m

Vgl auch; Beisatz: Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch ein im Ausland gesetztes Verhalten wegen seiner Auswirkung auf das Inland in ein Schutzrecht eingreifen kann. (T4)

Beisatz: Beim Feilhalten auf einer Messe im Ausland fehlt ein der Abrufbarkeit im Internet vergleichbarer objektiver Anknüpfungspunkt zum Inland. (T5)

Beisatz: Hier: Keine Patentrechtsverletzung nach § 22 Abs 1 PatG. (T6)

- RS0127999" >4 Ob 18/22h

Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 18/22h

Beis wie T2

- RS0127999" >4 Ob 206/22f

Entscheidungstext OGH 31.01.2023 4 Ob 206/22f

Beisatz: Hier: Dass einem „commercial effect“ im Sinne einer nicht unerheblichen Auswirkung auf das Inland, der dadurch vorliege, dass eine im Internet angebotene Dienstleistung rechtmäßig im Inland erbracht werden könne, bei der Beurteilung der kommerziellen Wirkung Relevanz zukommen mag, bedeutet nicht, dass allein dieser Umstand schon eine solche Wirkung begründet. (T7)

- RS0127999" >4 Ob 132/24a

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 24.06.2025 4 Ob 132/24a

vgl aber; Beisatz: Keine Übertragbarkeit dieser Rechtsgrundsätze auf das Urheberrecht (T8)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127999

## Im RIS seit

03.09.2012

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)